

Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.



AUSBILDUNGSORDNUNG

§ 1 Aufgabe

1. Die Aufgabe ist, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
2. Die Ausbildung wird durch beauftragte Lehrer vom Musikverein Harmonie Schlierbach e.V. betrieben.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Ausbildungsordnung wird vom Ausschuss erstellt.
2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Ausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 3 Unterrichtsjahr/Ferien

1. Das Unterrichtsjahr ist in zwei Semester unterteilt: 01.09. bis 31.03. und 01.04. bis 31.08.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen am Ort gilt auch für den Musikverein.

§ 4 Unterricht

1. Die Ausbildung geschieht in folgenden Stufen:
 - Instrumentaler Einzelunterricht (max. in 2er Gruppen)
 - Rasselbande (nur bei ausreichender Anzahl an Kindern)
(Voraussetzung: Aneignung musikalischer Fähigkeiten durch Einzelunterricht)
 - Jugendkapelle
(Voraussetzung: Aneignung musikalischer Fähigkeiten durch Einzelunterricht)

Die Unterrichtsangebote finden in der Regel jeweils einmal pro Woche statt.

2. Zusätzlich werden Auftritte abgehalten. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der musikalischen Ausbildung.

3. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen des Musikvereins statt.
In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit dem Schüler der Unterricht an anderen Orten bzw. in einer Musikschule stattfinden.
4. Die Unterrichtsstunden umfassen in der Regel 30 – 45 Minuten.
5. Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
6. Während der Schulferien und an den Feiertagen findet kein Unterricht statt.
Es kann in Abstimmung mit den Ausbildern bzw. dem Jugendleiter in den Schulferien im Einzelfall Zusatzunterricht gegeben werden.
7. Die Art des Musikinstruments wird in Absprache mit dem Schüler und den Erfordernissen des Musikvereins Harmonie Schlierbach bestimmt.
8. Der Erfolg der Ausbildung ist im Wesentlichen abhängig vom Fleiß und der Bereitschaft des Schülers die Übungen in Theorie und mit dem Instrument zu Hause gewissenhaft zu absolvieren.
9. Das Ziel der Ausbildung ist das Erlernen des Instruments und das Aktive Musizieren im Musikverein Harmonie Schlierbach. Weiterhin werden dem Schüler durch die Mitgliedschaft alle Möglichkeiten der Vereinsaktivitäten geboten. Als weiteres Ziel ist die persönliche Integration und langfristige Zugehörigkeit im Verein zu sehen.
10. Es besteht kein Anspruch auf unentgeltlichen Ersatzunterricht, wenn der Schüler verschuldet oder unverschuldet den Unterricht versäumt.
11. Das Versäumen des Unterrichts durch den Schüler ist dem jeweiligen Ausbilder möglichst vorher unverzüglich bekannt zu geben.
12. Fällt durch plötzliche Erkrankung des Lehrers der Unterricht aus, so wird der Unterricht nach Möglichkeit nachgeholt.

§ 5

Zusätzliche Angebote/Maßnahmen

1. Als Bestandteil der Ausbildung sind weitere Aktivitäten wie z.B. Jugendfreizeiten, Radtouren,... zu sehen.
2. Zur Kontrolle der Unterrichtsergebnisse und als Weiterbildung sind die Schüler angehalten, die im Jugendbereich vom Blasmusik-Kreisverband Göppingen angebotenen D-Lehrgänge (D1 / D2 / D3) zu besuchen.

§ 6

An- und Abmeldung

1. Mit der Anmeldung ist ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten). Damit werden die Ausbildungsordnung und die jeweils gültige Beitragsordnung anerkannt.

Anmeldungen sind jederzeit möglich und persönlich vorzunehmen.

Mit der Anmeldung ist der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte mit den Maßnahmen und den Zielen des Musikvereins Harmonie Schlierbach gemäß Satzung einverstanden.

2. Die Abmeldung muss schriftlich an die Jugendleitung des Musikvereins erfolgen. Abmeldungen sind bis 6 Wochen zum Semesterende möglich.

Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch als passives Mitglied weitergeführt werden.

3. Änderungen der persönlichen Daten und Änderungen, die den Unterricht bzw. die Gebühren betreffen, sind der Jugendleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Über die Aufnahme und den Termin des Unterrichtsbeginns entscheidet die Jugendleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Ein Anspruch eines Schülers auf bestimmte Unterrichtszeiten sowie einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Den Wünschen des Schülers wird nach Möglichkeit entsprochen.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Jugendausbildung ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Musikverein als förderndes oder aktives Mitglied.

§ 7 Gebühren

Die zu entrichtenden Gebühren sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Lernmittel / Leihinstrumente

1. Die erforderlichen Lernmittel müssen in der Regel von den Schülern selbst beschafft werden.
2. Für Anfänger stehen in begrenztem Umfang Leihinstrumenten zur Verfügung. Ein Anspruch auf ein Leihinstrument besteht nicht.

§ 9 Bläserklasse

1. Zur Bläserklasse können nur Schlierbacher Grundschüler angemeldet werden.
2. Der Instrumentalunterricht findet einmal pro Woche in den Räumen des Musikvereins, als Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

Einmal pro Woche findet in einer zusätzlichen Schulstunde in den Räumen der Grundschule eine Orchesterprobe statt.

3. Die zu entrichtenden Gebühren sind in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Anmeldung zur Bläserklasse ist verbindlich. Ein Ausstieg unter dem Jahr ist nicht möglich. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Wegzug). Über die Ausnahmen entscheidet der Ausschuss.
5. Voraussetzung für eine Teilnahme an der Bläserklasse ist, dass mindestens ein Elternteil Mitglied im Musikverein Harmonie Schlierbach sein muss.
6. Der Vertrag erlischt zum Schuljahresende.

7. Die Ferien- und Feiertagsordnung entsprechen der Regelung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen am Ort.

§ 10 Haftung / Aufsicht

1. Die Schüler (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten) haften für Beschädigungen oder Verlust von Vereinseigentum nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Musikverein Harmonie Schlierbach schließt jegliche Haftung für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden aus. Ausgenommen hiervon sind Personenschäden.
3. Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.
4. Während Vereinsveranstaltungen unterliegen die Teilnehmer der Aufsichtspflicht der Jugendleitung oder deren Vertretung. Den Weisungen der Aufsichtspflichtigen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Ausbildungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen und tritt damit in Kraft.